

## Begründung

für die Änderung des Bebauungsplanes "Labenacker II. B.A."  
im Stadtteil Wiebelskirchen

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Labenacker II. B.A." wurde vom Gemeinderat Wiebelskirchen in der Sitzung vom 28.10.1959 als Satzung beschlossen, die Genehmigung von der Regierung des Saarlandes - Minister für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau - mit Datum vom 25.4.1963 erteilt.

Seine Aufstellung wurde erforderlich zur städtebaulichen Ordnung einer Bebauung im Anschluß nordwestlich des Baugebietes Labenacker I.

### 1.) Veranlassung zur Änderung des Bebauungsplanes

Im Bebauungsplanbereich "Labenacker II. B.A." wurden durch den Siedlungsträger die Garagen entgegen der Ausweisung im Bebauungsplan erstellt. Eine nachträgliche Dispens bei der Obersten Landesbaubehörde in Saarbrücken wurde abgelehnt mit dem Bemerk, daß der Bebauungsplan geändert und der vorhandenen Bebauung angepaßt werden müsse.

### 2.) Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 2 BBauG wurden folgende Behörden und Dienststellen, die Träger öffentlicher Belange sind, am Planverfahren beteiligt:

- 1) Herr Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen  
Saarbrücken, Hardenbergstraße 8  
d.d. Herrn Landrat des Kreises Neunkirchen in Ottweiler
- 2) Abdruck dem Herrn Landrat des Kreises Neunkirchen  
6682 Ottweiler

- 3) Landesamt für Wasserwirtschaft und Abfallbeseitigung  
Saarbrücken, Hellwigstr. 14
- 4) Staatl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten  
Saarbrücken, Malstatter Str. 84
- 5) Staatl. Gesundheitsamt des Kreises Neunkirchen  
Neunkirchen, Lindenallee
- 6) Staatl. Straßenbauamt, Saarbrücken, Halbergstr. 84
- 7) Neunkircher Straßenbahn AG, Neunkirchen, Schubertstraße
- 8) Polizeirevier Neunkirchen, Falkenstraße
- 9) Untere Bauaufsichtsbehörde im Hause
- 10) Umlegungsstelle im Hause

3.) Kosten und Wirtschaftlichkeit

Die Änderung umfaßt die Erweiterungen der überbaubaren Flächen an allen Grundstücken. Kosten fallen für diese Änderung nicht an.

4.) Planentwicklung und Folgeverfahren

Die Änderung fällt innerhalb des Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes "Labenacker II. B.A.". Umlegungsmaßnahmen werden für die Erweiterungen der überbaubaren Flächen nicht erforderlich.

Begründung zum Bebauungsplan

für das Gelände „Auf Labenacker II Abschnitt“  
in Wiebelskirchen.

Die Aufschließung wurde auf Grund des anstehenden Baustellenbedarfs in Erweiterung der vorhandenen Siedlung geplant.

Die Gestaltung des Bebauungsplanes wurde nach den topographischen Gegebenheiten sowie den vorhandenen Straßenanschlüssen und unter Berücksichtigung der Bauinteressenten vorgenommen.

Die Aufgliederung in 1 bzw. 2-geschossige Einzel- und Doppelhäuser sowie die Anlegung eines Geschäftsgebietes sind den Erfordernissen entsprechend ausgewählt.

Die Wirtschaftlichkeit der Aufschließung ist bei einer durchschnittlichen Parzellengröße von 600 bis 800 m<sup>2</sup> unter Berücksichtigung, daß es sich größtenteils um Siedlerstellen handelt, gewahrt.

## Abschrift



**KREISSTADT NEUNKIRCHEN  
STADTTEIL WIEBELSKIRCHEN  
ÄNDERUNG  
BEBAUUNGSPLAN NR. 63  
<LABENACKER>  
II. BAUABSCHNITT  
MST. 1:500**

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341). Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 18. September 1974 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte durch die Abt. Stadt- und Verkehrsplanung beim Stadtbauamt

gez. Ringeisen  
Bau-Ing.  
(grad)

gez. Claus  
Lt. Dipl.-Ing.  
Stadtbaudirektor

### Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich der Änderung	siehe Plan
2 Art der baulichen Nutzung 2.1. Baugebiet	siehe Plan
3 Mass der baulichen Nutzung 3.1 Zahl der Vollgeschosse	I-II
3.2 Grundflächenzahl GRZ	siehe Plan
3.3 Geschossflächenzahl	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
4 Bauweise	offen
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen	Lt. Höhenpläne
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 überwiegend für die Bebauung von Familieneinheiten vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten	entfällt

sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen	siehe Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen	siehe Plan
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen	entfällt
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	siehe Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und –garagen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Flächen	
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

---

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9, Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

---

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen.           | entfällt                 |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind. | entfällt                 |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht  | gesamter Geltungsbereich |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind  | entfällt                 |

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl I, S. 2256)

---

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 5. Februar 1975 bis zum 5. März 1975.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Stadt Neunkirchen am 21. Mai 1975 beschlossen.

Der Oberbürgermeister  
gez. Kolb

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt,

Saarbrücken, den 5. Aug. 1975  
SAARLAND  
MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND  
BAUWESEN

D/6 5704/75 KI/Jo                    gez. WÜRKER  
    Dipl.-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am SAARBR. ZTG. 8. SEPT. 1975 (Zeitung) 11.9.1975-18.9.1975 (Aushang) ortsüblich bekannt gemacht.

STADTANZEIG. 10.SEPT. 1975

Neunkirchen, den 15. SEPTEMBER 75  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag gez. Birtel  
Stadtamtsrat

PLANZEICHEN – ERLÄUTERUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZU DEN FESTSETZUNGEN § 9 ABS. 1 UND 5 BBauG.

ZU 1.) GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG



ZU 2.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIEKT

WR

ZU 3.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSZAHL = ZWINGEND

I + II = 0.4  
I GESCH. = 0.5  
II GESCH. = 0.8

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ

GESCHOSSSLÄCHENZAHL GFZ

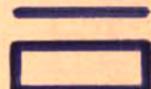
ZU 4.) BAUWEISE

OFFEN

0

BAUGRENZE

ZU 5.) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN



ZU 15.) VERKEHRSFLÄCHEN



ZU 18.) FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

E  
W  
⊕ ->  
⊖ ->

ELEKTRO - LEITUNG

WASSER - LEITUNG

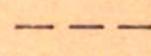
ZU 20.) GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE



SPIELPLATZ

ZU 23.) FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR-U. LEITUNGSRECHTEN



LEITUNGSRECHTE